



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Landesleitung Pensionisten Steiermark

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz; Tel.: 0316/7071-287; FAX: -/7071-315
Internet: www.stmk.penspower.at; E-Mail: steiermark@penspower.at

Rundschreiben 01- Jänner 2018

Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2018

1.) Für die Mitglieder, **die die Pension oder den Ruhegenuss über das Pensionservice der BVA auf ihr Konto überwiesen bekommen**, erfolgte die Pensionsanpassung wie im Bundesgesetzblatt I 151/2017 vom 10. 11. 2017 veröffentlicht, bereits zur Gänze mit 1. Jänner 2018.

Siehe auch folgendes Anschreiben der BVA und des Bundesministeriums für Finanzen vom Dezember 2017, das allen zugestellt worden ist und als nächste Seiten ersichtlich ist!

2.) Für jene Mitglieder, **die Landesbedienstete oder Landeslehrer waren und über die Landesbuchhaltung ihren Ruhegenuss oder die Pension ausbezahlt bekommen**, ist die Auszahlung erst voraussichtlich mit April 2018 rückwirkend möglich.

Der Grund dafür liegt darin, dass das **Brutto-Gesamtpensionseinkommen für die Einordnung in die entsprechend Kategorie maßgebend ist!**

Bezieht eine Person zu ihrer Eigenpension weitere Pensionen oder Versorgungsbezüge, so sind deren Bruttobeträge zusammenzurechnen und der zusammengerechnete Betrag als "Brutto-Gesamtpensionseinkommen" dem Ausmaß der Pensionsanpassung zu Grunde zu legen.

Da die Landesregierung derzeit auf die zusätzlichen „Bezüge“ keinen Zugriff hat, muss erst eine „Clearingstelle“ geschaffen werden, wo alle Einkünfte zusammengefasst ersichtlich sind und das Bruttogesamtpensionseinkommen nun ermittelt werden kann.

Die geschätzten Mitglieder dieser zweiten Gruppe werden daher eingeladen, dafür Verständnis zu haben und diese Situation als gegeben hinzunehmen und dadurch erst später die Pensionsanpassung zu erhalten.

Bei einer Besprechung der maßgebenden Verantwortlichen der Landesbuchhaltung und der Landesleitung Pensionisten Steiermark wurde dieses Problem erörtert und von der Landesleitung als Information hingenommen und vereinbart, dass die Landesleitung Ihre Mitglieder darüber informieren wird, damit unnötige Unruhe vermieden werden möge.

Wir hoffen Sie, geehrtes Mitglied, nun mit dieser Problematik genügend und ausreichend informiert zu haben und sind gerne zu Auskünften bereit.

Text: Klaus Gabriele



**Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter**



**BUNDEMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

INSESSIC 0497 - 2/4

Dezember 2017

**Betrifft: Ruhebezüge für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie
Versorgungsbezüge Ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Pensionsanpassung 2018 und Auszahlungsinformationen

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Aus Anlass der Pensionsanpassung übermitteln wir Ihnen als Empfängerin/Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges vom Bund eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2018.

Mit 1.1.2018 wird Ihr Pensionsbezug vom Bund - soweit Sie keine weitere zu berücksichtigende Pensionsleistung einer anderen Stelle beziehen - abhängig von seiner betraglichen Höhe wie folgt erhöht:

- bis EUR 1.500,- beträgt die Erhöhung 2,2%;
- von EUR 1.500,01 bis zu EUR 2.000,- beträgt die Erhöhung EUR 33,-;
- von EUR 2.000,01 bis zu EUR 3.355,- beträgt die Erhöhung 1,6%;
- über EUR 3.355,01 bis zu EUR 4.980,00 entspricht die Erhöhung einem Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6% bis auf 0% linear absinkt;
- ab EUR 4.980,00 findet keine Erhöhung statt.

Die Auszahlungsinformationen zu den monatlichen Überweisungen werden wieder auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich sein; das Abkürzungsverzeichnis und eine beispielhafte Darstellung finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens. Sie haben auch die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge 2018 sowie ab März den Lohnzettel für 2017 elektronisch abzufragen, soweit Sie Finanz-Online, die Handysignatur oder die Bürgerkarte verwenden.

Weitere Details zur Pensionsanpassung 2018 und zur Auszahlung der Pensionen finden Sie auf unserer Homepage www.bva.at im Informationsbereich des Pensionservice. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen das Service Center der BVA unter 050405 – 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter

Bundesministerium
für Finanzen

DVR. 0024155

21.01.18

Anschreiben der BVA und des BMF vom Dezember 2017, das jeder bekommen hat.

Rückseite des Schreibens der BVA und des BMF vom Dezember 2017 mit Erklärungen zum Kontoauszug.

Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Die Darstellung am Kontoauszug stellt sich beispielhaft wie folgt dar:

Kontoauszug vom 4.01.2018		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
04.01.	PENS18-01 /1234010848/1234 /PE1840,26	30.12.	1.674,53
	PF157,30 SO25,00- RR20,97		
	LST189,04- KV72,91- PSB57,05-		
	STB1685,30* KVB1487,92*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2017	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebührenezulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonats (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis: Sonstige Bezüge werden entweder in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vormein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt und unter Berücksichtigung des Jahresfreibetrages in der Höhe von € 620 in der Regel mit sechs Prozent besteuert; daraus resultierend ergibt sich jeweils bei der ersten Sonderzahlung ein etwas geringerer Lohnsteuereinbehalt als in anderen Sonderzahlungsmonaten des Kalenderjahres.



Wie im letzten

Rundschreiben angekündigt, fand am 20. Dezember 2017 der erste Advent-Rundgang und am 21. Dezember der zweite Rundgang im Advent unter der kompetenten Führung des Tourismusverbandes Graz in der Person von Frau Falk statt. Beide Rundgänge waren Erfolge, die sich sicherlich in die Herzen der teilnehmenden Mitglieder der GÖD eingepägt haben. Wir haben erfahren, welche Bräuche in der Steiermark und im Speziellen in Graz sich durchgesetzt haben und warum die Christbäume als Dekoration verkehrt mit der Spitze nach unten aufgehängt sind. Zum Abschluss wurde von der Landesleitung Pensionisten noch zum Punsch eingeladen und dadurch ein schöner vorweihnachtlicher Ausklang gefunden.



Wir werden wieder Graz-Führungen anbieten und hoffen dann auch auf zahlreiche Teilnahme.

Text: Klaus Gabriele